

Erscheint jeden Freitag und kostet
pro Quartal 75 Pfennige,
durch die Post bezogen 95 Pfennige.

Sabelschwerdter

Insertionsgebühren:
die durchgehende Korpuszeile 20 Pf.
die gespaltene 10 Pfennige.



Kreis-

Blatt.

Fünfundsechzigster Jahrgang.

Nr. 15.

Sabelschwerdt, den 12. April

1907.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.
J.-Nr. IV 1631 M. f. S.
II b 745 M. d. J.
III 381 M. d. S. A.

Berlin W. 66, den 26. Februar 1907.
Leipzigerstraße 2.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend
die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 7ten
Januar 1907 (Reichsgesetzbl. S. 3) bestimmen wir
folgendes:

1. Nach Art. 1 des Reichsgesetzes vom 7ten
Januar 1907 ist der Betrieb des Gewerbes als
Bauunternehmer und Bauleiter, sowie der Betrieb
einzelner Zweige des Baugewerbes zu untersagen,
wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässig-
keit des Gewerbetreibenden in bezug auf diesen
Gewerbebetrieb dartun. Ein Einschreiten auf
Grund dieser Bestimmung ist nicht nur gegen Einzel-
personen, sondern auch gegen Personenvereinigungen,
juristische Personen und dergl. zulässig. Voraus-
setzung ist jedoch stets der Betrieb eines Gewerbes,
also eine gewerbliche Tätigkeit auf eigene Rechnung.
(Vergl. die Motive zum Reichsgesetz vom 7. Januar
1907, Druck. des Reichstags 1905/06 Nr. 101,
S. 7). Die „Tatsachen, welche die Unzuverlässigkeit
des Gewerbetreibenden in bezug auf seinen Gewerbe-
betrieb dartun“, können sowohl auf dem Gebiete der
beruflichen Sachkunde, als auch auf moralischem oder
wirtschaftlichen Gebiete liegen. (Motive S. 6/7.)
Ein Mangel an beruflicher Sachkunde kann auf
fehlender — theoretischer oder praktischer — beruflicher
Vorbildung oder auf sonstigen Tatsachen beruhen. Nach
Artikel 2 des Gesetzes darf jedoch ein Mangel an
theoretischer beruflicher Vorbildung gegenüber den in
§ 35 a Abs. 1 Gewerbe-Ordnung aufgeführten, ein
Mangel an theoretischer oder praktischer Vorbildung
gegenüber den in § 35 a Abs. 2 Gewerbe-Ordnung
genannten Personen nicht geltend gemacht werden.
Dagegen ist auch bei diesen Personen das Ent-
ziehungsverfahren gemäß Artikel 1 zulässig, wenn
die Behauptung ihrer Unzulänglichkeit oder sonstigen

Unzuverlässigkeit in beruflicher Hinsicht auf andere
Gründe gestützt wird, als lediglich auf eine mangel-
hafte technische Vorbildung.

Im übrigen ist die Bestimmung in Artikel 2
nicht etwa dahin aufzufassen, daß nunmehr bei
allen nicht im Besitze der daselbst erwähnten
Prüfungszeugnisse u. s. w. befähigten Bau-
gewerbetreibenden ein Mangel an entsprechender
Vorbildung anzunehmen sei, vielmehr wird auch
gegen diese Personen nur dann vorzugehen sein,
wenn besondere tatsächliche Umstände dafür sprechen,
daß bei ihnen die Voraussetzungen des Artikel 1
gegeben sind.

Die Untersagung des Gewerbebetriebs gemäß
Artikel 1 erfolgt auf Klage der Ortspolizeibehörde
des Ortes, an dem das Gewerbe betrieben wird,
durch den Kreis Ausschuß, in Stadtkreisen und in
den zu einem Landkreise gehörigen Städten mit
mehr als 10000 Einwohnern durch den Bezirks-
ausschuß (§ 119 des Zuständigkeitsgesetzes). Der
Erhebung der Klage hat die Anhörung von Sach-
verständigen voranzugehen. Die Sachverständigen
werden nach Bedarf von dem Regierungspräsidenten,
im Landespolizeibezirke Berlin von dem Polizei-
präsidenten ernannt.

II. Während es sich bei Artikel 1, 2 um die Unter-
sagung des gesamten Gewerbebetriebes handelt,
regeln die Artikel 3, 4 die Befugnisse der Behörden
zum Einschreiten in Einzelfällen bei umfangreicheren
oder schwierigeren Bauten. (Motive S. 7.)
Hier kann die Untersagung abweichend von Artikel 1
gegen Bauausführende oder Leitende ausgesprochen
werden, auch wenn die Bauausführung oder
Leitung auf fremde Rechnung stattfindet. (Vergl.
Motive S. 9.) Die Frage der „Unzuverlässigkeit“
(s. oben) ist in diesem Falle lediglich mit Rücksicht
auf den betreffenden Einzeibau zu prüfen. Zu-
ständig zum Erlaß der Untersagungsverfügungen
gemäß Artikel 3 sowie zur Entgegennahme und
Entscheidung des Einspruchs gemäß Artikel 4 sind
in Stadtkreisen, sowie in den zu einem Landkreise
gehörigen Städten mit mehr als 10000 Ein-
wohnern, (in der Provinz Hannover in den

Städten, auf die die revidierte Städte-Ordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung findet, mit Ausnahme der im § 27 Absatz 2 der hannoverschen Kreisordnung vom 6. Mai 1834 benannten Städte, die Ortspolizeibehörden, im übrigen die Landräte (in den Hohenzollernschen Ländern die Oberamtmänner). Vor der Untersagung sind zunächst die gemäß Artikel 1 bestellten Sachverständigen zu hören; vor der Erteilung des Bescheides auf den Einspruch (Artikel 4) muß die Anhörung der Sachverständigen erfolgen. Gegen den den Einspruch zurückweisenden Bescheid findet binnen 2 Wochen die Klage bei dem Bezirksauschuß statt. (§ 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 4. Februar 1907, Gesesammlung Seite 27).

III. Soweit vorstehend unter I und II nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften der Ziffern 7 Absatz 2 und 3, 10, 59—62 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1ten Mai 1904 entsprechende Anwendung.

Zur Durchführung der auf Grund der Artikel 3/4 erlassenen Untersagungsverfügungen haben sich die zuständigen Behörden nötigenfalls der Zwangsmittel des § 132 des Landesverwaltungs-gesetzes zu bedienen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
gez.: Delbrück.

Der Minister des Innern.

In Vertretung. gez.: von Bischoffshausen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Im Auftrage. gez.: Hindeldehn.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Vorstehenden Erlaß teile ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntnisnahme und Beachtung mit.

Als Sachverständige für das Verfahren bei Untersagung des Betriebes des Baugewerbes gemäß Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Januar 1907 (R.-G.-Bl. S. 3) sind die königlichen Kreisbauinspektoren für ihre Dienstbezirke von mir ernannt worden.

Die Ortspolizeibehörden wollen mir demnach Einzelfälle, welche ein Einschreiten gemäß Artikel 3 angezeigt erscheinen lassen, mitteilen.

Habelschwerdt, den 10. April 1907.

Der Minister des Innern.
l. c. 582.

Berlin, den 27. März 1907.

Besondere Kosten für die Staatskasse dürfen durch die beschleunigte Ermittlung der vorläufigen Wahlergebnisse (Erlaß vom 28. Dezember v. J. l. c. 1146) nicht entstehen. Wie ich durch Benehmen mit dem Herrn Reichskanzler (Reichsamt des Innern) festgestellt habe, können die durch telephonische oder telegraphische Übermittlung der Wahlergebnisse an die Wahlkommissare erwachsenen Kosten sowie etwaige Botenlöhne auch

auf die Staatskasse nicht übernommen werden. Diese Kosten werden daher von den einzelnen Gemeinden (selbständigen Gutsbezirken) oder den zu einem Wahlbezirk vereinigten Gemeinden gemeinsam zu tragen sein.

In Vertretung. gez.: von Bischoffshausen.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten zu Breslau.

Vorstehenden Ministerial-Erlaß teile ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntnisnahme mit.

Diejenigen Ortspolizeibehörden, in welchen Personen wohnen, welche bei der letzten Reichstagswahl als Wahlvorsteher tätig gewesen sind, veranlasse ich hiermit, letztere hiervon ebenfalls in Kenntnis zu setzen.
Habelschwerdt, den 11. April 1907.

B e k a n n t m a c h u n g.

Mit Ermächtigung der Herren Ressortminister habe ich auf Grund der §§ 14 Abs. 2 und 23 des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischschau, in Verbindung mit § 19 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischschau-gesetzes vom 28ten Juni 1902 im Einverständnisse mit dem Herrn Provinzial-Steuerdirektor zu Breslau bestimmt, daß für das im kleinen Grenzverkehr, d. h. in Mengen von höchstens zwei kg, nicht mit der Post in den Ortsgaßen Friedrichsgrund, Stuhlseifen und Kaufeneh im Hauptzollamtsbezirk Mittelwalde aus dem Auslande eingeführte, ausgeschlachtete, frische und zubereitete Fleisch die Bestimmungen der §§ 12 Abs. 2 und 13 des Reichs-fleischschau-gesetzes vom 3. Juni 1900 nicht zur Anwendung kommen.

In den übrigen Grenzorten des Regierungsbezirkles dagegen mit Ausnahme derjenigen, denen die in Rede stehende Vergünstigung bereits durch meine Bekanntmachungen vom 29. Juni 1905 (Reg.-Amtsblatt S. 216) und vom 5. August 1905 (Reg.-Amtsblatt S. 250) gewährt worden ist, unterliegt das im kleinen Grenzverkehr eingehende, ausländische Fleisch den Bestimmungen der §§ 12 und 13 a. a. D.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungs-Amtsblatte in Kraft.

Breslau, den 23. März 1907.

Der Regierungs-Präsident.

Wirkliche Geheime Ober-Regierungsrat.
von Holwede.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit den Bewohnern der Grenzortschaften zur Kenntnis.

Die betreffenden Gemeindebehörden veranlasse ich, selbige auch in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Habelschwerdt, den 5. April 1907.

Auf Grund des § 38 Abs. 1 und 3 der Gewerbeordnung hat der Herr Minister für den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler (ausschließlich der Theateragenten) neue Vorschriften erlassen, die vom 1. Juli d. J. an die Stelle der jetzt geltenden Vorschriften vom

10. August 1901 (S. R. St. S. 184) treten, diese Vorschriften sind als Beilage zum Amtsblatt Stück 14 veröffentlicht worden.

Die Ortspolizeibehörden haben sich die sorgfältige Überwachung des Geschäftsbetriebes der Gefindevermieter und Stellenvermittler angelegen sein zu lassen. Zu dem Zweck ist unter anderem der Geschäftsbetrieb mindestens einmal im Jahre einer unermuteten Revision zu unterziehen. Dabei bietet für die Kontrolle der vollständigen Eintragung der abgeschlossenen Verträge in das Geschäftsbuch A die Nummerierung der Ausweise eine geeignete Handhabe, die zugleich eine Prüfung darüber zuläßt, daß bei jedem Vertragsabschluß auch die Ausweise ausgestellt sind.

Nach Ziffer 4, 5 sind fortan die Geschäftsbücher spätestens 14 Tage nach Ablauf des Kalenderjahres der Ortspolizeibehörde einzureichen. Die Bücher sind bei dieser Gelegenheit auf ihre ordnungsmäßige Führung hin zu prüfen. Soweit die Strafverfolgung noch nicht verjährt ist, ist bei etwaigen Verstößen die Bestrafung des Gefindevermieters oder Stellenvermittlers herbeizuführen. Unabhängig hiervon ist aber in jedem Falle zu prüfen, ob auf Grund der durch die Einsichtnahme der Geschäftsbücher genommenen näheren Kenntnis der Geschäftsführung die Entziehung der Erlaubnis wegen Unzuverlässigkeit in die Wege zu leiten ist.

Am Schlusse des auf der Rückseite des Ausweises (Formular C) abgedruckten Auszuges ist den Beteiligten anheimgestellt, sich für den Fall, daß der Gefindevermieter oder Stellenvermittler die Gebühr nicht zurückzahlt, an die Ortspolizeibehörde zu wenden. Die Ortspolizeibehörde hat, sofern eine entsprechende Mitteilung eingeht, die Berechtigung der Weigerung des Gewerbetreibenden eingehend zu prüfen. Ergibt sich hierbei, daß die Rückzahlung der Gebühren zu Unrecht verweigert wird, so hat die Ortspolizeibehörde dem Gefindevermieter oder Stellenvermittler unter kurzer Darlegung des Sachverhalts zu eröffnen, daß die Entziehung der Erlaubnis für den Fall werde in Erwägung gezogen werden, daß durch die ordentlichen Gerichte die Unrechtmäßigkeit der Weigerung zur Erstattung der Gebühren festgestellt werde. Die an den Bahnhöfen aufgestellten Exekutivbeamten sind auf die Überwachung der Befolgung der Ziffer 19 der Vorschriften besonders aufmerksam zu machen.

Die Ortsbehörden ersuche ich, die genannten Gewerbetreibenden auf qu. Vorschriften noch besonders aufmerksam zu machen.

Habelschwerdt, den 8. April 1907.

B e k a n n t m a c h u n g.

In Gemäßheit des § 4 ff. des Gesetzes, betreffend Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Schlesien vom 3. Juli 1900 (G. S. S. 171) wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß seitens der Provinzial-Verwaltung von Schlesien der **Ausbau der Rohre** (Abteilung II der Glaser-Reihe) geplant ist.

Zeichnungen und ein Erläuterungsbericht, welchen Umfang und die Ausführung dieses Planes darlegen, liegen in der Zeit vom 15. April 1907 bis 27. Mai 1907 während der üblichen Amtsstunden auf dem Bureau des Königl. Landratsamts in Habelschwerdt und bei dem Herrn Amtsvorsteher in Wilhelmsthal zu Jedermanns Einsicht aus.

Einwendungen gegen den Entwurf können während des obigen Zeitraums bei dem Königl. Landrat zu Habelschwerdt schriftlich oder mündlich angebracht oder in dem nachstehend bezeichneten Termine, in welchem auch über Art und Umfang des Ausbaues Auskunft erteilt werden wird, mündlich vorgetragen werden.

Eine Erörterung der erhobenen Einwendungen mit den Beteiligten findet am 3. Juni 1907 durch den Herrn Landrat zu Habelschwerdt in Schredendorf Hotel „Preussischer Hof“ von 10¹/₂ Uhr Morgens ab statt.

Breslau, den 13. März 1907.

Der Ober-Präsident.

Im Auftrage, gez.: Schimmelpfennig.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Habelschwerdt, den 28. März 1907.

Fohlenmärkte in Schlesien.

Die diesjährigen Fohlenmärkte der Landwirtschaftskammer finden wie folgt statt: Glatz, 4. Juni, Beginn 9 Uhr vorm., auf dem Holzplan; Ratibor, 6. Juni, Beginn 8 Uhr, auf dem Viehmarktplatz; Glogau, 11. Juni, Beginn 7 Uhr, auf dem Viehmarktplatz; Gletwitz, 22. Juni, Beginn 10 Uhr, auf dem Viehmarktplatz. Besuch und Besichtigung ist jedermann gestattet. Die Leitung liegt in den Händen der zuständigen landw. Kreis-Kommissionen. Näheres durch die Vorsitzenden derselben bezw. durch den Vorstand der Landwirtschaftskammer.

Habelschwerdt, den 6. April 1907.

Die Magisträte und Gemeinde-Vorstände des Kreises mache ich hiermit besonders darauf aufmerksam, daß zu Jagdverpachtungen an Personen, welche nicht Angehörige des deutschen Reiches sind, meine Genehmigung einzuholen ist. — § 5 Ziffer 5 des Gesetzes vom 4. Juli 1905.

— G. S. S. 271 —

Habelschwerdt, den 5. April 1907.

Nachstehend veröffentliche ich eine weitere Teil-Nachweisung der vom 1. April v. J. ab für leistungsschwache Schulverbände des hiesigen Kreises behufs Erhöhung der Grundgehälter und Alterszulagen der Volksschullehrer bewilligten wiedererücklichen Staatsbeihilfen.

Bezüglich der Form der auszustellenden Quittungen und Bescheinigungen verweise ich auf meine Kreisblattverfügung vom 28. September 1898, Kreisblatt Seite 235 und vom 7. Dezember 1901, Kreisblatt S. 298/99.

Habelschwerdt, den 7. April 1907.

Nf. Nr.	Name des Schulverbandes.	Konfession	Zu Beihilfen an Schulverbände wegen Unvermögens für die laufenden Ausgaben der Schulunterhaltung werden gewährt aus Fonds Cap. 121 Titel 34.				Bemerkungen.
			Beginn der Bewilligungsperiode 1. April	Endtermin 31. März	Zweckbestimmung: a. zur Besoldung der b. zum Alterszulage-laffenbeitrag.	Betrag	

Habelschwerdt.						
		Kath.	1906	1911		
1	Wilhelmsthal	"	"	"	b.	155
2	Neu-Dagdorf	"	"	"	a. Lehrerstelle	65
3	dto.	"	"	"	b.	50
4	Stafgrund	"	"	"	a. Lehrerstelle	65
5	dto.	"	"	"	b.	50
6	Hammer	"	"	"	a. Lehrerstelle	65
7	dto.	"	"	"	b.	50
8	Rieslingswalde	"	"	"	b.	150
9	Martinsberg	"	"	"	a. Lehrerstelle	65
10	Schreckendorf	"	"	"	b.	15
11	Steingrund	"	"	"	a. Lehrerstelle	65
12	dto.	"	"	"	b.	50
13	Boigtsdorf b/S.	"	"	"	a. Lehrerstelle	65
14	dto.	"	"	"	b.	50
15	Winkeldorf	"	"	"	a. Lehrerstelle	65
16	Wolmsdorf	"	"	"	a. dto.	65
Summe						1090

Breslau, den 28. März 1907.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Wallenberg.

In dem Verlag von J. J. Weber, Leipzig 1907 ist soeben ein „Deutsches Bäderbuch“ erschienen, das unter Mitwirkung des Kaiserlichen Gesundheitsamts und unter der Mitarbeit bewährter Sachverständiger auf dem Gebiete der Bäderlehre und des Badewesens zustande gekommen ist. Mit diesem Werke ist beabsichtigt, auf Grund eines unter Beihilfe der verbündeten Regierungen, der Deutschen Seewarte und anderer Amtsstellen gesammelten reichen Materials nicht nur ein Nachschlagebuch über die Mineralquellen, Seebäder und wichtigsten Luftkurorte Deutschlands hinsichtlich der vorhandenen natürlichen und künstlichen Kurmittel sowie der hygienischen Einrichtungen zu schaffen, sondern zugleich auch durch Beigabe einer aus Abhandlungen von hervorragenden Fachgelehrten bestehenden Einleitung die wissenschaftlichen Unterlagen für die Beurteilung der natürlichen Heilschätze Deutschlands zu geben.

Es ist möglich gewesen, von rund 650 Mineralquellen die chemischen Analysen zu sammeln und deren Ergebnisse den modernen chemischen Anschauungen entsprechend, einheitlich berechnet, in einer unter sich vergleichbaren Form darzustellen. 13 Tafeln farbiger graphischer Darstellungen der Analysen von etwa 240 Mineralquellen und eine Karte über die Niederschlagsmengen in den einzelnen Ge-

bieten des Deutschen Reichs erläutern den Inhalt, eine geographische Übersichtskarte zeigt den Reichtum Deutschlands an Heilquellen der verschiedenen Arten, und Inhaltsverzeichnisse, in denen die etwa 490 beschriebenen Orte nach Gruppen, nach ihrer Zugehörigkeit zu Bundesstaaten und in alphabetischer Aufführung geordnet sind, ermöglichen ein schnelles Zurechtfinden auch für den Fernstehenden.

Das Buch ist geeignet in einschlägigen Fragen auch von den Behörden zu Rate gezogen zu werden.

Da das Buch nicht nur für den Arzt von besonderem Interesse, sondern auch geeignet ist, in einschlägigen Fragen von den Behörden zu Rate gezogen zu werden, so mache ich die beteiligten Kreise, insbesondere die Ortspolizeibehörden auf das „Deutsche Bäderbuch“ aufmerksam.

Die Ortsbehörden, in deren Gemeinden Arzte wohnen, wollen letzteren ebenfalls hiervon Kenntnis geben.

Habelschwerdt, den 10. April 1907.

Meine Kreisblatt-Verfügung vom 7. Juni 1906 — Nr. Bl. S. 152 — hat durch die Ermittlung des Kunstgärtners Reichel ihre Erledigung gefunden.
Habelschwerdt, den 6. April 1907.

Hierzu zwei Beilagen.

1. Beilage zum Kreisblatt Nr. 15 vom 12. April 1907.

Der Trichinenschaubezirk Oibersdorf wird hiermit aufgehoben und letztere Gemeinde mit dem Trichinenschaubezirk Voigtsdorf vereinigt, so daß der Trichinenschaubezirk Voigtsdorf fortan die Ortschaften Voigtsdorf-Heidelberg, Leuthen und Karpenstein umfaßt. ferner werden für die Trichinenschau die Ortschaften Nieder-Thalheim und Oibersdorf zu einem Bezirk Nieder-Thalheim vereinigt.

Als Stellvertreter des Trichinenschauers in Winkeldorf ist der Fleischbeschauer Schiedeck zu Nieder-Thalheim bestellt.

Für den Bezirk Voigtsdorf sowohl, wie für den Bezirk Nieder-Thalheim, sind als Trichinenschauer für gewerbliche und nicht gewerbliche Schlachtungen die dort wohnenden Fleischbeschauer und als deren Stellvertreter im ersteren Bezirk Fleischbeschauer Schiedeck Nieder-Thalheim im letzteren Schankwirt Preißner Landeck bestellt.

Habelschwerdt, den 28. März 1907.

Der Trichinenschaubezirk Heudorf wird hiermit aufgehoben und mit dem Trichinenschaubezirk Wolmsdorf zu einem Bezirk Wolmsdorf umfassend die Gemeinden Heudorf, Johannisberg und Wolmsdorf vereinigt.

Trichinenschauer für nicht gewerbliche Schweinschlachtungen ist der Konditor Güttler in Wolmsdorf und dessen Stellvertreter der Fleischbeschauer Schindler in Seitenberg.

Habelschwerdt, den 28. März 1907.

Für Reiserouten (Zwangspässe) kommen gegenwärtig zwei Formulare zur Anwendung. Das eine ist — wie der darauf befindliche Vermerk besagt, — für solche Reiserouten bestimmt, welche die Stelle des Transports vertreten sollen; das andere ist für solche Fälle zu verwenden, durch welche der Inhaber der polizeilichen Aufmerksamkeit auf der ihm vorbezeichneten Tour empfohlen wird. Beide Formulare enthalten für den Fall der Nichtbefolgung der Reiseroute die Androhung:

„Übertretungen dieser Vorschriften ziehen nicht nur die Verhaftung, welche nach den Umständen bis auf 14 Tage ausgedehnt werden kann, sondern auch nach Befinden die Transportierung nach den Bestimmungsort nach sich.“

Diese Strafandrohung, welche nur den Charakter einer Androhung von polizeilichen Zwangsmaßregeln haben kann und soll, läßt sich gegenüber den Vorschriften des § 132 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung nicht mehr aufrecht erhalten.

Da gegenwärtig zur größeren Sicherung der Formulare gegen Fälschungen ein Neudruck geplant ist, so ersuche ich die Ortspolizeibehörden, sich unter Mitteilung des Formularbedarfes über eine etwaige anderweitige Fassung der Formulare binnen 10 Tagen gutachtlich zu äußern, dabei auch anzugeben, ob ein Bedürfnis besteht, die Verschieden-

heit der beiden Formulare auch in Zukunft beizubehalten.

Habelschwerdt, den 11. April 1907.

Bestätigt und vereidet: Der zum Schöffen für die Gemeinde Schreckendorf gewählte Apothekenbesitzer Heinrich Glaeser daselbst.

Habelschwerdt, den 19. März 1907.

Auf Grund der Verfügung des Herrn Ministers des Innern vom 24. Februar 1900 — II a. 480 — wird den folgenden Forstschußbeamten der Königlich Prinzlichen Oberförsterei Schnallenstein die Mitwirkung bei Ausübung der Jagdpolizei in den nachbenannten Gemeindebezirken übertragen:

1. dem Königlich Prinzlichen Forstamtsassistenten Hartnack in Rosenthal für die Gemeindebezirke Wölfelsgrund, Urniz, Kleffengrund, Johannisberg, Heudorf, Weißwasser, Glasgrund, Wölfelsdorf, Rosenthal, Seitendorf, Heuder, Marienthal, Freiwalde bezw. Neuwalde, Lichtenwalde, Verlorenwasser, Hohndorf, Neuweistritz, Brand, Friedrichsgrund, Langenbrück und Stuhlseiffen und
2. dem Königlich Prinzlichen Hilfsförster Basewald in Rosenthal für die Gemeindebezirke Rosenthal, Seitendorf, Heuder, Marienthal, Freiwalde bezw. Neuwalde.

Habelschwerdt, den 8. April 1907.

Auf Grund der Verfügung des Herrn Ministers des Innern vom 24. Februar 1900 — III a 480 — wird dem Königl. Prinzl. Hilfsförster Johannes Waack in Ramniz die Mitwirkung bei Ausübung des Jagdschusses für die Gemeindejagdbezirke:

Bielendorf, Neugersdorf, Altgersdorf, Gompersdorf, Mühlbach, Altmohrau, Neumohrau, Ramniz, Kleffengrund, Heudorf, Johannisberg, Weißwasser, Seitenberg, Wilhelmsthal und Karpenstein hiermit übertragen.

Habelschwerdt, den 10. April 1907.

Durch Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien vom 28. März 1907 — O. P. I. 3056 — ist der Königl. Prinzliche Forstmeister Georg Bachmann zu Seitenberg zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Seitenberg ernannt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Habelschwerdt, den 12. April 1907.

Der Kgl. Kreisarzt Medizinal-Rat Dr. Ludwig nimmt am 15. d. M. seine amtliche Tätigkeit wieder auf.

Habelschwerdt, den 11. April 1907.

Der Königliche Landrat.

J. B. Jüngling, Rechnungsrat.

Impfplan 1907 für den 2. Impfbezirk

	Impfen.	Nachschau.	
Neuwilmsdorf	8. Mai 1/2 1 Uhr	16. Mai 7 Uhr	Höfers Gasthaus
Reubaydorf	" 1/2 2 "	" 1/4 7 "	Frankes Gasthaus
Bobldorf-Kesselgrund	" 1/4 3 "	" 1/4 7 "	Impfen: Gasthaus in Bobldorf Nachschau: Frankes Gasthaus in Reubaydorf
Neulomitz	" 1/4 4 "	" 3/4 5 "	Impfen: Gasth. in Neulomitz Nachschau: Brauerei Altomnitz
Altomnitz	" 4 " Erst-Impflinge " 5 " Wieder-Impflinge	" 3/4 5 "	Brauerei Altomnitz
Aspenau	desgl.	desgl.	desgl.
Glafendorf	desgl.	desgl.	desgl.
Reubrunn	desgl.	desgl.	desgl.
Hüttengutb	desgl.	desgl.	desgl.
Srafendorf	8. Mai 1/4 7 Uhr Erst-Impflinge 7 " Wieder-Impflinge	16. Mai 1/2 4 Uhr	Großpitschs Gasthof
Melling	desgl.	desgl.	desgl.
Rotenpruhl Weißbrodt) 10. " 3/4 3 Uhr	16. Mai 3/4 3 Uhr	Meine Wohnung, Habelschwerdt Ring Nr. 2
Neuwaltersdorf	25. " 1/2 1 " Wieder-Impflinge 3/4 1 " Erst-Impflinge	1. Juni 1/2 1 Uhr	Rupprechts Gasthaus
Riestlingswalde	" 2 " Erst-Impflinge 1/2 3 " Wieder-Impflinge	" 3/4 4 "	Gerichtskreisam (Christhof)
Glafgrund	desgl.	desgl.	desgl.
Wartenberg	desgl.	desgl.	desgl.
Blomitz	" 1/4 4 Uhr	1. Juni 3/4 5 "	Pauls Gasthaus (Oberschenke)
Wölfelsdorf	" 1/4 5 " Erst-Impflinge 1/4 6 " Wieder-Impflinge	" 1/2 6 "	Spittels Gasthaus
Wölfelsgrund	" 1/2 7 "	" 3/4 7 "	Excoler Hof
Steingrund	27. Mai 1 "	" 3 "	Mühle
Martinsberg	" 2 "	" 1/4 3 "	Gasthaus
Weißwasser	desgl.	desgl.	desgl.
Ruzendorf	" 1/2 5 " Erst-Impflinge " 5 " Wieder-Impflinge	2. Juni 1/2 4 "	Ruß Gasthaus
Heinzendorf	" 6 "	" 3/4 5 "	Prolofs Gasthaus

Alles Übrige wie in den Vorjahren.
Habelschwerdt, den 27. März 1907.

Dr. Paul Futter, Impfarzt.

Betrifft die Einziehung der Beiträge für die Schleifische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

Den Magisträten, Guts- und Gemeindevorständen des Kreises werden in den nächsten Tagen die Heberollen zur Einziehung der Genossenschaftsbeiträge für das Rechnungsjahr 1906 zugehen.

Zugleich mit der Genossenschaftsumlage gelangt die von den Mitgliedern der Haftpflicht-Versicherungs-Anstalt für das laufende Jahr zu entrichtende Grundtaxe gemäß der §§ 23 Abs. 1, 31 Abs. 1 des Statuts für die Haftpflicht-Versicherungsanstalt mit zur Einziehung.

Das Anschreiben des Genossenschaftsvorstandes vom 31. März d. J. ist von den Ortsbehörden ganz besonders zu beachten.

Gemäß § 111 des Gesetzes vom 30. Juni 1900 ist die Heberolle alsbald nach Empfang während zweier Wochen zur Einsicht der Beteiligten auszulegen und der Beginn dieser Frist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Nach Ablauf dieser Frist sind die Beiträge von den Unternehmern einzuziehen und nach Abzug der Vergütung von 2% spätestens innerhalb 4 Wochen an die hiesige Kreis-Kommunalkasse abzuführen.

Etwaige Einsprüche der Unternehmer sind an den Kreisaußschuß zu richten.

Die Heberollen sind bis zum 15. Mai d. J. hierher zurückzuführen.

Habelschwerdt, den 8. April 1907.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
F. W.: Kolbe.

Rückfahrkarten mit 45 tägiger Gültigkeit können noch bis 30. April d. J. einschließlich gelöst werden. Für Fahrkarten, die vor dem 1. Mai d. J. gelöst sind, gelten noch die alten Beförderungsbedingungen. Insbesondere sind Reisende mit Rückfahrkarten von der Zahlung des Schnellzugszuschlags befreit, wenn sie die Rückfahrt nach dem 1. Mai ausführen. Benutzen sie nach dem 1. Mai einen D-Zug, so brauchen sie auch Platzkarten nicht zu lösen.

Wird nach dem 1. Mai Reisegepäck auf Fahrkarten aufgegeben, die vor dem 1. Mai gelöst sind, so gelten für die Beförderung gleichfalls die alten Bedingungen. Es wird also auch Freigeepäck gewährt, soweit ein solcher Anspruch den Inhabern der Fahrkarten jetzt zusteht.

Meyer.

Steckbriefserledigung.

Der hinter der unverheirateten Dienstmagd Anna Dossal, zuletzt in Bärndorf, Kreis Münsterberg, geboren am 4. April 1862 in Keinetz, Kreis Glas, am 16. April 1894 diesseits erlassene Steckbrief ist erledigt. (Altenzeichen: 2. J. 40/94).

Glas, den 3. April 1907.

Der Erste Staatsanwalt.

Bekanntmachung.

Die Frühjahrskontroll-Versammlung findet in nachstehender Weise statt:

Zur Teilnahme an derselben sind verpflichtet:

1. Sämtliche Reservisten der Jahresklassen 1899 bis einschl. 1906
2. Die Mannschaften der Landwehr 1. Aufgebots — Jahresklassen 1894 bis einschl. 1898 — ausgenommen diejenigen, welche zwischen 1ten April bis 30. September 1895 eingetreten sind.
3. Die Ersatz-Reservisten der Jahresklassen 1894 bis einschließlich 1906.
4. Die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten und die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften.
5. Alle als halbinvalide und als zeitig ganz invalide anerkannten Mannschaften der Jahresklassen 1894 bis einschl. 1906.
6. Die hinter die letzte Jahresklasse der Reserve, der Landwehr 1. oder 2. Aufgebots bzw. der Ersatz-Reserve zurückgestellten Mannschaften der Jahresklassen 1894 bis einschl. 1906.

Kontrollbezirk Landeck.

Am 20. April 1907, vormittags 9 Uhr in Seitenberg in Heiders Brauerei für die Ortschaften: Seitenberg, Gompersdorf, Heudorf,

Johannisberg, Rannitz, Klammgrund, Alt- und Neu-Mohrau, Mühlbach, Obersdorf, Schreien-dorf, Wilhelmsthal, Weismasser und Wolmsdorf. Am 20. April 1907, nachmittags 3 Uhr in Neu-Gersdorf bei der Gasthausbesitzerin Lang für die Ortschaften: Alt- und Neu-Gersdorf, Bielendorf.

Am 22. April 1907, vormittags 9 Uhr in Landeck (Nd.-Thalheim) beim Schiekhäusbesitzer Gend für die Ortschaften: Landeck, Heidelberg, Leuthen, Raierdorf, Schönau b/L., Nd.-Thalheim, Voigtsdorf b/L., Winkeldorf und Karpenstein.

Am 22. April 1907, nachmittags 3³⁰ Uhr in Kunzendorf b/L. beim Gasthausbesitzer Raok für die Ortschaften: Kunzendorf, Konradswalde, Martinsberg, Neu-Waltersdorf und Heinzenhof.

Kontrollbezirk Habelschwerdt.

Am 23. April 1907, nachmittags 3 Uhr in Altlomnitz beim Gasthausbesitzer Wunsch für die Ortschaften: Aspenau, Neu-Vogsdorf, Glasendorf, Grafenort, Hüttenguth, Alt-Bomnitz, Neu-lomnitz mit Stubengrund, Melling, Kesselgrund, Pohldorf, Neubrunn und Neuwilmsdorf.

Am 24. April 1907, vormittags 10 Uhr in Habelschwerdt beim Schiekhäusbesitzer Rinke für Habelschwerdt Stadt.

Am 24. April 1907, nachmittags 3 Uhr in Habelschwerdt beim Schiekhäusbesitzer Rinke für die Ortschaften: Nd.-Langenau, Blomnitz, Weißbrodt, Wölfelsdorf, Glasgrund, Herrnsdorf, Krotenspuhl, Kieselingswalde, Mätienhof, Petersdorf, Steingrund, Altwaltersdorf und Alt-Weistritz.

Am 25. April 1907, vormittags 10 Uhr in Neumeistritz beim Freibauer Josef Jung für die Ortschaften: Brand, Friedrichsgrund, Hammer Hohndorf, Kaiserswalde, Langenbrück, Spätenwalde, Verlorenwasser, Voigtsdorf b/L. und Neumeistritz.

Am 25. April 1907, nachmittags 3 Uhr in Ebersdorf beim Gasthausbesitzer Bachtle für die Ortschaften: Ebersdorf, Jahn, Ob.-Langenau, Michaelssthal, Neundorf, Schönfeld, Urnitz und Wölfelsgrund.

Am 26. April 1907, vormittags 10 Uhr in Seitendorf beim Brauereibesitzer Boese für die Ortschaften: Lichtenwalde, Reuder, Stuhl-seiffen, Marienthal, Rosenthal und Seitendorf.

Am 26. April 1907, nachmittags 3 Uhr in Mittelwalde beim Gasthausbesitzer Takel (Inh. von gelben Löwen) für die Ortschaften: Bobischan, Freiwalde, Glasendorf, Grenzendorf, Herzogswalde, Lauterbach, Mittelwalde, Alt-Reißbach, Neu-Reißbach, Rothlöfel, Schönthal, Schönau b/L., Steinbach, Schreienhof und Thandorf.

Gesuche um Befreiung von den Kontrollversammlungen sind rechtzeitig unter event. Befügung ärztlicher oder ortsobrigkeitlicher Atteste an das Hauptmeldeamt Glas einzureichen.

Militärpapiere (Paß mit eingelebter Kriegsbeorderung oder Paßnotiz nebst Führungszugnis) sind mit zur Stelle zu bringen.

Militär- bezw. Kriegervereinsabzeichen können angelegt werden.

Die Nichtbefolgung der Berufung zu den Kontroll-Versammlungen, sowie das Erscheinen auf anderen Kontrollplätzen wie vorstehend, hat Arrest zur Folge.

Glaß, den 12. März 1907.

Bezirks-Kommando.

Bekanntmachung.

Einstellung von Dreijährig-Freiwilligen für das III. Seebataillon in Tsingtau (China).

Einstellung: Oktober 1907, Ausreise nach Tsingtau: Januar 1908, Heimreise: Frühjahr 1910. Bedingungen: Mindestens 1,65 m groß, kräftig, vor dem 1. Oktober 1888 geboren (jüngere Leute nur bei besonders guter körperlicher Entwicklung). Bauhandwerker (Maurer, Zimmerleute, Dachbeder, Tischler, Glaser, Töpfer, Maler, Klempner usw.) und andere Handwerker (Schuster, Schneider, Gärtner usw.) bevorzugt.

In Tsingtau wird außer Löhnung und Verpflegung täglich 0,50 Mark Teuerungszulage gewährt.

Meldungen mit genauer Adresse sind unter Beifügung eines Meldescheins zum freiwilligen Dienst Eintritt zu richten an:

Kommando des III. Stammseebataillons, Wilhelmshaven.

Bekanntmachung.

Einstellung von Dreijährig- und Vierjährig-Freiwilligen für die Matrosenartillerie-Abteilung Kiautschou in Tsingtau (China).

Einstellung: Oktober 1907, Ausreise nach Tsingtau: Januar 1908, Heimreise: Frühjahr 1910 bezw. 1911. Bedingungen: Mindestens 1,67 m

groß, kräftig, vor dem 1. Oktober 1888 geboren (jüngere Leute nur bei besonders guter körperlicher Entwicklung). Bauhandwerker (Maurer, Zimmerleute, Dachbeder, Tischler, Glaser, Töpfer, Maler, Klempner usw.) und andere Handwerker (Schuster, Schneider, Gärtner usw.) bevorzugt.

In Tsingtau wird außer Löhnung und Verpflegung täglich 0,50 Mark Teuerungszulage gewährt.

Meldungen mit genauer Adresse sind unter Beifügung eines Meldescheins zum freiwilligen Dienst Eintritt zu richten an:

Kommando der Stammabteilung der Matrosenartillerie Kiautschou, Cuxhaven.

I n f e r a t e.

Zwangsversteigerung.

Auf Antrag des Verwalters in dem Konkursverfahren über das Vermögen des Tischlers Clemens Seipel in Lauterbach sollen die in Lauterbach belegenen, im Grundbuche von Lauterbach F./A. Bl. Nr. 7 und 24 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Tischlers Clemens Seipel eingetragenen Grundstücke am 28. Mai 1907, vormittags 10¹/₄ Uhr durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — versteigert werden.

Das in der Gemarkung Lauterbach und zwar im Oberdorfe belegene Grundstück Blatt 7 Lauterbach F./A, ist 11 a 30 qm groß, besteht aus Hofraum und Hausgarten, ist bebaut mit Brettschneidmühle, Scheuer mit Schuppen und Tischlerwerkstatt und ist mit 255 Mk. Nutzungswert zur Gebäudesteuer veranlagt. Das Grundstück Blatt 24 Lauterbach F./A besteht aus Hofraum im Oberdorfe; es ist 2 a 80 qm groß.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. März 1907 in das Grundbuch eingetragen.

Mittelwalde, den 27. März 1907.

Königliches Amtsgericht.

Grempler & Co.

Grünberg i. Schl.

Gegründet 1826.

Aelteste deutsche
Schaumweinkellerei

1903^{er} Grempler Landkarte

Wir empfehlen
die rässigen, gut ausgereiften Cuvées des Jahrgangs 1903.

Unsere aus schlesischen Weinen gefüllten Secte nehmen es an Qualität mit jeder deutschen Concurrenz auf.

Commandite der
Breslauer Disconto-Bank

GLÄTZ.

Agentur Habelschwerdt
ARTHUR HALWENZ.

Annahme

**verzinslicher Bareinlagen bei
täglicher Rückzahlung und auf
längere Termine,**

Diskontierung von Wechseln,
An- und Verkauf von Wertpapieren,
ausländischen Banknoten und Geldsorten,
Ausschreibung von Kreditbriefen,
Kontokorrent und Scheckverkehr.

Einlösung von Kupons und Dividenden-Scheinen.
Versicherung verlosbarer Wertpapiere gegen
Kursverlust.

Rüd. Säck,

Leipzig-Pl.

verkaufte bis einschliesslich 1906

86 979 Drill- und Säemasch.,

10 819 Hackmaschinen,

121 650 Pflüge aller Art.

Alleinvertreter für den Kreis
Habelschwerdt

B. Hirschfeld, Breslau XII.

Brillanten

blendend schöner **Lein**, weisse, sammetweiche **haut**,
ein **zartes** reines **Gesicht** und rosiges, jugendliches
Aussehen erhält man bei täglichem Gebrauch
der **echten**

Stechenpferd-Pillenmilk-Seife

v. **Bergmann & Co.,** Rabenau,

mit Schutzmarke: **Stechenpferd.**

à St. 50 Pf. bei: **J. Willisch, Drog.,**

Alfred Rauch, Drog., Jos. Schwade in Habelschwerdt